



Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 03.12.2026, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Barmen, Blatt 21772,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Barmen, Flur 380, Flurstück 502, Gebäude- und Freifläche, Clausenhof 37, Größe: 218 m²

versteigert werden.

Bei dem zu bewertenden Objekt handelt es sich um eine Doppelhaushälfte mit 150 m² Wohnfläche die, laut Auskunft der Eigentümer, ca. 1926 errichtet wurde.

Bauakten lagen für das Objekt nicht vor. Vor dem Leerstand war das Objekt in eine Erdgeschoss- und eine Obergeschosswohnung aufgeteilt. Das gemeinsame Bad für beide Wohnungen befindet sich im Kellergeschoss. Das Dachgeschoss verfügt weiterhin über 2 einfach ausgestattete Räume sowie ein WC-Raum mit Waschbecken. Ferner befinden sich zwei WC-Räume im Erdgeschoss.

Die Wohnungen sind in sich nicht abgeschlossen. Das Objekt befindet sich in einem unterdurchschnittlichen Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

128.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.